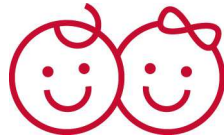


pop e poppa
takatukaland



pop e poppa
les lionceaux

Kitas GENERALI

Anhang für Dritte

1. Definition

Unter Dritte verstehen sich Angestellte von Firmen, die einen Vertrag mit dem Netzwerk pop e poppa abgeschlossen haben.

2. Aufnahme

Die Kita ist hauptsächlich für die Kinder der Generali Mitarbeiter/innen reserviert. Der Vorstand, kann jedoch nach Absprache mit Generali auch Kinder von Dritten aufnehmen.

3. Elternbeitrag

Die Tagespauschalen betragen CHF 130.- für die Kita pop e poppa takatukaland in Adliswil und CHF 135.- für die Kita pop e poppa les lionceaux in Nyon.

In Rechnung gestellt werden Ihnen 12 mal 4 Wochen. Dies sind 48 Wochen im Jahr. Die restlichen 4 Wochen gelten als Kompensation für Ferienabwesenheiten.

Die Betreuungskosten werden vertraglich separat festgelegt. Sie werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Die Feiertage sind im Tarif mitberücksichtigt. Ferien, längerer Urlaub, Krankheit oder anderweitiges Fernbleiben des Kindes während der vereinbarten Betreuungszeit begründen keinen Anspruch auf eine Reduktion der geschuldeten Betreuungsgelder.

4. Vertragskündigung

Wird der Arbeitsvertrag gekündigt, kann das Kind den Krippenplatz grundsätzlich behalten, sofern nicht ein/e Generali Mitarbeiter/in oder ein Dritter den Platz beantragt. Ansonsten gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Mitarbeiter hat eine Meldepflicht, wenn er nicht mehr in der Partnerfirma arbeitet.

Version vom 01.08.15